

Beantwortung der Anfrage von Herrn Prieur aus dem Bauausschuss 16.09.2013
(TOP 5.2.4) – Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein:

„Herr Prieur berichtet, es erscheine ihm sehr schwierig, als „normaler Bürger“ an Informationen aus der Umwelt- und Baubehörde zu gelangen. Scheinbar kollidiere das Informationszugangsgesetz mit dem Datenschutzgesetz, weswegen er um eine erläuternde Darstellung der Rechtsnormen sowie der Informationszugangsmöglichkeiten durch den Bereich Recht bittet.“

Stellungnahme der Bereich Bauordnung (5.631) und Recht (1.300)

**Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89)**

I. Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 3 IZG hat jede natürliche oder juristische Person auf Antrag (§ 4 IZG) ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Informationen in diesem Sinne sind „alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte“, § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG.

Informationspflichtige Stellen sind, (Nr. 1) Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien, (Nr. 2) natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden und (Nr. 3) bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen, § 2 Abs. 3 IZG.

Wer Zugang zu Informationen begehrt muss kein bestimmtes rechtliches oder sonst berechtigtes Interesse an ihnen darlegen.

Damit räumt das IZG im Grundsatz ein umfassendes und voraussetzungsloses Recht auf Zugang zu den bei der Hansestadt Lübeck vorhandenen Informationen ein.

II. Schranken

Der Informationsanspruch ist aber für bestimmte Fälle zum Schutz von Belangen, die der Gesetzgeber höher einstuft als das Recht auf freien Informationszugang eingeschränkt.

Dies sind

- der Schutz bestimmter öffentlicher Belange (§ 9 IZG)
- der Schutz bestimmter privater Belange (§ 10 IZG)

Sind die dort genannten Belange betroffen, muss das Auskunftsverlangen abgelehnt werden. Es besteht kein Ermessen hierüber.

1. Schutz öffentlicher Belange, § 9 IZG

Der Antrag ist, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, abzulehnen,

§ 9 Abs. 1 IZG:

Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

- Nr. 1 die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- Nr. 2 die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land
- Nr. 3 die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen
- Nr. 4 die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen
- Nr. 5 den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6

§ 9 Abs. 2 IZG:

Soweit ein Antrag

- Nr. 1 offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- Nr. 2 sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,
- Nr. 3 bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
- Nr. 4 sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht
- Nr. 5 zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.

Mit dem Merkmal der „Vertraulichkeit von Beratungen“ (§ 9 Abs.1 Nr.3 IZG) soll der Prozess der internen Willensbildung innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden geschützt werden.

Bei dem „Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse“ (§ 9 Abs.2 Nr.2 IZG) geht es darum, dass der Informationszugang zu bestimmten Entwürfen und Arbeiten

ausgeschlossen ist, soweit durch die Bekanntgabe Misserfolge der behördlichen Arbeit drohen.

Fälle eines offensichtlich missbräuchlich gestellten Antrages (§ 9 Abs.2 Nr.1 IZG) sind selten. Dieser Ausschlussgrund kommt aber in Betracht, wenn die Behörde – etwa durch die Zahl von Auskunftsverlangen oder ihren Umfang – erkennbar behindert, geschädigt oder zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden soll.

2. Schutz privater Belange, § 10 IZG

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

- Nr. 1 personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
- Nr. 2 Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
- Nr. 3 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen
- Nr. 4 die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Im Spannungsverhältnis zwischen Informationsrecht einerseits und dem Schutz persönlicher Daten andererseits hat sich der Gesetzgeber für den Vorrang des Rechtes des Einzelnen auf den Schutz seiner Daten entschieden (§ 10 Nr.1 IZG). Wenn der oder die Betroffene zugestimmt hat, besteht aber kein solches Spannungsverhältnis. In diesem Fall ist der Antrag nicht abzulehnen.

Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 10 Nr.3 IZG) werden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens; sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen, aber auch Fristen zur Umsetzung von Projekten und Investitionsverpflichtungen oder auch Vertragsstrafenbestimmungen.

Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Satz 4 IZG in der Regel von einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis auszugehen, soweit übermittelte Informationen als solche gekennzeichnet sind.

Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung sind die Betroffenen anzuhören.

III. Verfahren

Das Informationsrecht ist durch einen formlosen Antrag geltend zu machen, § 4 IZG SH. Eine Begründung des Informationsgesuchs ist jedoch nicht erforderlich.

Der Antrag muss die gewünschten Informationen hinreichend bestimmt umschreiben, § 4 Abs. 2 IZG SH.

Die Informationen werden in der vom Antragsteller gewünschten Art zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass wichtige Gründe dafür bestehen, die gewünschte Information auf andere Art zugänglich zu machen, § 5 Abs. 1 IZG

Werden die begehrten Informationen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Gegen die Ablehnung ist der Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch und ggf. Klage) eröffnet.

IV. Kosten

Nach § 12 IZG werden für die Bereitstellung von Informationen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Näheres regelt die Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO).